

Stellungnahme des Einzelsachverständigen
Dr. Lutz Zengerling

für die 76. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

a) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken -
Transparenz bei der Lebensmittelkontrolle ermöglichen“
(BT-Drucksache 19/25544)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften“
(BT-Drucksache 19/25319)

am Montag, den 22. März 2021,
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dr. L. Zengerling
Fröbelstr. 17
10405 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Betr: Öffentliche Anhörung am 22.03.2021; Transparenz bei der Lebensmittelüberwachung (BT-Drucksache 19/25544) und Änderung LFGB (BT-Drucksache 19/25319)
Hier: Stellungnahme

1. Transparenz bei der Lebensmittelüberwachung (BT-Drucksache 19/25544)

In den Staaten (z.B. Dänemark, Frankreich, Großbritannien, einzelne Bundesstaaten der USA), in denen Lebensmittelkontrollen veröffentlicht werden, ist zu beobachten, daß sich das gesamte Hygieniveau hebt. Diese Erfahrung wurde auch in der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht in Berlin-Pankow gemacht.

Insbesondere ist herauszustellen, daß ein solches Verfahren insbesondere die Betriebe schützt, die sich rechtskonform verhalten, da diese Betriebe höhere Kosten haben (es werden gleich Reparaturen ausgeführt, verschlissene Bedarfsgegenstände ersetzt, das Personal geschult usw.). Betriebe, die nicht rechtskonform arbeiten, „sparen“ sich diese Betriebsausgaben zu Lasten der seriös arbeitenden Betriebe und auch zu Lasten der Verbraucher.

In der Zwischenzeit regeln drei gesetzliche Vorgaben (VO(EU) 2017/625; LFGB, VIG) die Information der Verbraucher. Zur besseren Umsetzbarkeit in den Behörden und insbesondere auch zur besseren Verständlichkeit für die Rechtsunterworfenen sollten diese Regelungen in einem Gesetz zusammengefaßt werden.

Als direkt geltendes EU-Recht ist in der VO(EU) 2017/625 im Art 11 (3) geregelt, daß die zuständige Behörde auf Grundlage einer oder mehrerer amtlicher Kontrollen Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmer veröffentlichen darf. Auf Grund dieser Rechtsgrundlage wurde das Pankower Smiley-System komplett überarbeitet und wieder veröffentlicht (www.lebensmittelsmiley.de). Gleichzeitig gelten aber die Regelungen des VIG und des LFGB weiterhin. Aus Praktikabilitätsgründen sollte und kann man diese unterschiedlichen Verfahren zu einem zusammenlegen. Dies würde personelle Ressourcen in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern bündeln und es müßte nur noch eine Datenbank bedient werden. Die Verbraucher hätten somit auch alle Informationen „auf einen Blick“.

Mit einem für die Lebensmittelüberwachung effizient durchführbaren Verfahren erreicht man mit der Veröffentlichung der Kontrollergebnisse gleich zwei Ziele. Zum einen wird die Wettbewerbsverzerrung aufgehoben und Wettbewerbsgleichheit hergestellt und zum anderen erreichen die Verbraucher die für eine Kaufentscheidung notwendigen Informationen.

Das neue Pankower System arbeitet IT-gestützt mit der Fachsoftware, die in allen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern bundesweit eingesetzt wird. Somit entstehen dadurch auch keine zusätzlichen Programmierungskosten.

Was zur Zeit rechtlich und technisch möglich ist wird in der Anlage 1 aufgezeigt.

zur Rückverfolgbarkeit: s. Pkt. 2

2. Änderung LFGB (BT-Drucksache 19/25319)

§§ 26 und 27

Trotz der Erwähnung der kosmetischen Mittel in der entsprechenden EU-Verordnung, sollte der Begriff „kosmetische Mittel“ im LFGB nicht gestrichen, sondern um die „Mittel zum Tätowieren“ ergänzt werden. Dies dient der Klarheit und Verständlichkeit, insbesondere auch für den Rechtsunterworfenen.

§ 38b

Die unteren Veterinärbehörden sind i.d.R. nicht in der Lage, die erforderlichen Informationen zu organisieren, weswegen zu befürchten ist, daß eine Umsetzung so, wie sie jetzt im Entwurf geplant ist, in der täglichen Praxis nicht erfolgen kann.

„Mit der im Entwurf enthaltenen Formulierung wird hinsichtlich der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf § 2a des Telemediengesetzes abgestellt. Die Regelungen des § 2a Telemediengesetz zum Sitzland des Diensteanbieters und der sich daraus ergebenden Zuständigkeit nach Absatz 1 sind jedoch für den beabsichtigten Zweck ungeeignet. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden haben auf die nach § 2a Telemediengesetz zur Feststellung des Sitzlandes des Diensteanbieters abzurufenden Punkte keinen Zugang.

Es steht zu befürchten, dass nach der im Entwurf enthaltenen unklaren Formulierung unter Bezugnahme auf § 2a Telemediengesetz keine Behörde tätig wird; die neue Regelung liefe ins Leere. Um dem vorzubeugen, wird eine vom Telemediengesetz losgelöste Formulierung gewählt.“
Auf Grund von Praktikabilitätsgründen wird der Vorschlag des Bundesrates unterstützt.

§ 40 (1a) S. 1

Es erweist sich im täglichen Dienstbetrieb als absolut unpraktikabel, daß eine doppelte Untersuchung von ein und der selben Probe stattfinden muß. Die staatlichen Untersuchungsinstitute sind akkreditiert und evaluieren in Ringversuchen ständig ihre Untersuchungskompetenz, sodaß eine doppelte Untersuchung nicht notwendig ist. Aus diesem Grunde sind die Worte „von mindestens zwei“ zu streichen.

§ 44 (3)

Der Aufwand für die Rückverfolgung der Lebensmittellieferungen ist in der Praxis durch die jetzige Verfahrensweise wesentlich erschwert und wird dadurch verzögert. Im Endeffekt bedeutet dies dann, daß gesundheitsschädliche Lebensmittel länger im Verkehr bleiben, als notwendig und Verbraucher schädigen können.

Die Ursache dafür ist, daß die Unternehmen alle möglichen Übermittlungswege (digital und analog) und Dateiformate (word, excel, pdf, einfache E-Mail) nutzen, die nur mit einem sehr hohen Personalaufwand ausgewertet und zusammengeführt werden können. Diese Medienbrüche sind nicht mehr zeitgemäß und auch die kleinsten Unternehmen können mit der mit einem Computer mitgelieferten Standardsoftware oder auch open-source-Software eine maschinenlesbare Datei erstellen und dann auch versenden. Alternativ kann auch bundesweit zentral eine entsprechende Datei zum Download für die Betriebe bereitgestellt werden, sodaß in den Unternehmen kein zusätzlicher Entwicklungsaufwand entsteht.

Aus Sicht der Praxis muß hier die Auffassung des Bundesrates unterstützt werden.

Dr. Zengerling